

Verfassungsrecht I

§ 18 Gleichstellung

Durch die im Jahre 1994 erfolgte Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist der Staat nunmehr verpflichtet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Ob in diesem Verfassungsauftrag eine Staatszielbestimmung zu sehen ist, ist umstritten, erscheint aber nicht unvertretbar.

Jedenfalls ergibt sich hieraus aber eine Verpflichtung zu aktivem staatlichem Tätigwerden zur Erreichung von Gleichstellung. Dies geht über das bloße Sorgen für Gleichstellung hinaus, weil eine Verpflichtung zu positiven Maßnahmen, nicht bloß zu Unterlassungen begründet wird. Gleichstellung zielt auf faktische Gleichheit, Gleichberechtigung hingegen auf die Beseitigung rechtlich begründeter Diskriminierungen.

Art. 3 Abs. 2 GG erlaubt (wenn nicht sogar fordert) die Einführung von Regelungen im öffentlichen Dienst, die zur Erhöhung des Anteils von Frauen in bestimmten Kategorien führen, in denen sie bislang unterrepräsentiert waren (gilt entsprechend auch für Männer). Zu dieser Problematik vgl. auch EuGHE 1995, 3051 (*Kalanke*) und EuGHE 1997, 6363 (*Marschall*). Weiter hat der Staat konkret dafür zu sorgen, dass „*Familien- und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können*“ (BVerfGE 97, 532).